Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

**Band:** 8 (1903-1904)

Heft: 9

**Artikel:** Die bernische Lehrerversicherungskasse

Autor: R.P.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-310377

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Methode des schwedischen Turnens und erwirbt sich durch ihre Arbeit den Beifall der Anwesenden und den verbindlichen Dank der Präsidentin.

- 13. Die Präsidentin macht aufmerksam, dass durch den Hinscheid unserer verehrten Frl. Emma Rott die Generalversammlung in den Fall komme, eine neue Redaktorin der Schweizerischen Lehrerinnenzeitung zu wählen. Sie frägt an, ob die Generalversammlung nach § 16 der Statuten dieses Geschäft dem Vorstand übertragen wolle. Frl. Hollenweger-Zürich schlägt als neue Redaktorin Frl. Dr. Graf-Bern vor. Frl. Dr. Graf erbittet sich Bedenkzeit, wird indessen von der Generalversammlung als Redaktorin der Schweizerischen Lehrerinnenzeitung gewählt.
- 14. Frl. L. Schindler-Biel bringt eine Motion, die Seminarfrage von Hindelbank betreffend, ein und schlägt folgende Resolution vor: "Die X. Generalversammlung des schweiz. Lehrerinnenvereins unterstützt die bernischen Lehrerinnen in ihren Bestrebungen in der Seminarfrage für Lehrerinnen." Diese Resolution wird mit Mehrheit angenommen und soll an die zuständigen Organe eingebracht werden.

Schluss  $1^{1/2}$  Uhr.

Die Präsidentin: E. Graf.

Die I. Schriftführerin: E. Stauffer.

## Die bernische Lehrerversicherungskasse.

Das Alter ist nirgends ein gern gesehener Gast; denn wo es erscheint, da nistet es sich fest, und seine unliebsamen Begleiter, die wir mit dem Sammelnamen Invalidität bezeichnen, lassen sich bei uns häuslich nieder, ebenfalls auf — Nimmerwiederverschwinden! Für die bernische Primarlehrerschaft haben sachkundige Leute ein Mittel erfunden, die Gegenwart der genannten unwillkommenen Gäste erträglich zu gestalten; das Mittel heisst — bernische Lehrerversicherungskasse. Die meisten bernischen Leser und Leserinnen unserer Zeitung werden die Kasse kennen aus deren Statuten, aus bernischen Schul- und andern Blättern und aus den Bezirksversammlungen der Kasse, deren jeder Bezirk eine hinter sich hat. Unsere Kasse ist es aber wohl wert, auch bei einem weitern Publikum bekannt zu werden und solchen Kantonen zum Muster zu dienen, deren Lehrerschaft noch ohne solchen Trost dem Alter entgegen sieht. Reden wir also hier kurz vom Wesen und Wirken und der Einrichtung der Kasse.

Die bernische Lehrerversicherungskasse zählt drei Abteilungen:

- 1. Für Pensionsversicherung (der Pensionsversicherte hat Anspruch auf eine lebenslängliche Jahrespension von Fr. 50, auf eine Witwenpension und auf eine Waisenpension vom gleichen Betrag).
- 2. Für Kapitalversicherung (der Kapitalversicherte erhält am 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, die Summe, für welche er versichert ist. Erlebt er diesen Zeitpunkt nicht, so bekommen seine Erben das Geld, bei einfacher Versicherung Fr. 1000, bei doppelter Fr. 2000).
  - 3. Für Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Ascendentenpensionen.

Abteilung 1 und 2 werden mit der Zeit jedenfalls eingehen und Abteilung 3 wird dann allein die Kasse bilden. Beschäftigen wir uns heute also mit Abteilung 3.

Alle bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die am 1. Jan. 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten resp. das 42. noch nicht zurückgelegt hatten, wurden am genannten Tag obligatorisch Mitglieder der Kasse und haben seither die in den Statuten niedergelegten Pflichten und Rechte.

Jedes männliche Mitglied hat jährlich 5 %, jedes weibliche 3 % seiner Gesamtbesoldung in die Kasse zu zahlen, d. h. der Vierteljahrsbeitrag wird jeweilen vom Amtsschaffner von der staatlichen Besoldung abgezogen und zurückbehalten; ausserdem hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 5 % seiner Barbesoldung an die Kasse abzugeben, was während zwei Jahren in vierteljährlichen Raten zu geschehen hat. Da, wo die Naturalleistungen an die Lehrerschaft nicht in natura, sondern in bar ausgerichtet werden, wird von der Gesamtbesoldung eine entsprechende Barsumme abgezogen, diese, durch ein Reglement noch näher zu bestimmenden Abzüge werden zwischen Fr. 600 und Fr. 250 schwanken, je nachdem es sich um grosse Städte (Bern und Biel), kleinere Städte (Burgdorf und Thun), Flecken (Interlaken), grössere Ortschaften oder abgelegene Gegenden handelt.

Dagegen hat der Lehrer und die Lehrerin im Invaliditätsfalle schon ab 1. Januar 1904 Anspruch auf eine Jahrespension von 30 % ihrer zuletzt bezogenen Besoldung; tritt die Invalidität im zweiten Jahr ein, so beträgt die Pension 31 %, im dritten Jahr 32 %, bis zum Maximum von 60 %; um 60 % seiner Höchstbesoldung zu erhalten, muss man von seinem Eintritt in die Kasse an noch 30 Jahre im aktiven Schuldienst bleiben. Als Maximum der bei der Pensionierung in Betracht fallenden Besoldung werden Fr. 3000 angenommen.

Stirbt ein Lehrer, gleichviel ob noch im Amte stehend oder als pensionierter Invalide, so erhält seine Witwe die Hälfte des Betrages, welcher dem Verstorbenen im Invaliditätsfalle zugekommen ist oder wäre. Für jedes Kind unter 17 Jahren erhält sie überdies 1/10 der Summe, zu der ihr Mann im Invaliditätsfalle berechtigt gewesen wäre und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Witwenpension der Mutter und die Waisenpension ihrer Kinder zusammen dürfen die Invalidenpension, zu der der Vater berechtigt gewesen wäre, nicht übersteigen. Waisen, die beide Eltern verloren haben, erhalten zusammen im Maximum 75 % der Summe, zu welcher ihr Vater im Invaliditätsfall berechtigt gewesen wäre. Das Gleiche bekommen die Kinder eines verstorbenen Lehrers auch, wenn sich ihre verwitwete Mutter wieder verheiratet; sie selber, die Mutter aber, geht durch ihre Wiederverehelichung ihrer Witwenpension verlustig. Tritt eine Lehrerin z. B. bei ihrer Verheiratung vom Lehramte zurück, so ist sie als von der Kasse ausgetreten zu betrachten und erhält eine Abgangsentschädigung von 80 % ihrer sämtlichen Einzahlungen ohne Zins, der Lehrer erhält 60 %. Ausgetretene Mitglieder, die später wieder in den Lehrerstand und damit in die Kasse treten, haben ihre erhaltene Abgangsentschädigung samt Zinsen in die Kasse zu werfen, um aufs neue in die Genussberechtigung der erwähnten Vorteile zu gelangen.

Wer am 1. Januar 1904 zu alt war, um obligatorisch in die Kasse zu kommen, kann sich einkaufen; er muss nun für jedes Jahr, das er mehr als 42 zählt, 9  $^{0}/_{0}$  seiner Besoldung bezahlen, und wird er im ersten Jahre seiner Mitgliedschaft invalid, so hat er Anspruch auf eine Jahrespension von 30  $^{0}/_{0}$ , im zweiten 31  $^{0}/_{0}$  usw., siehe oben. Will jemand schon im Eintrittsjahr statt nur für 30  $^{0}/_{0}$  z. B. gerade für 40  $^{0}/_{0}$  pensionsberechtigt sein, so kann er sich nachkaufen und hat dann für jedes nachgekaufte Jahr ebenfalls 9  $^{0}/_{0}$  seiner

Besoldung der Kasse zu leisten; an die Einkaufssumme gibt der Staat 3 % ; für die Nachkaufssumme hat der Nachversicherte allein aufzukommen. Für das Zahlen der Einkaufssumme hat die Spezialkommission eine Frist von 5 Jahren eingeräumt, d. h. wer sich im ersten Quartal 1904 eingekauft, dem stehen 20 Quartale zur Tilgung seiner Schuld zur Verfügung, dem im zweiten Vierteljahr Eingekauften 19 usw. Für das Zahlen der Nachkaufssumme kann mit der Direktion ein Abkommen getroffen werden.

Das sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Statuten.

Woher hat nun diese wohltätige Institution die Miftel, um genannte Pensionen an ihre Mitglieder ausrichten zu können?

Im Jahr 1903 wurden aus der Bundessubvention Fr. 115,000 in die Kasse geworfen; dann hat sich der Staat verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von Fr. 100,000 an die Kasse zu leisten, und endlich kommen dazu die oben angegebenen Eintrittsgelder, Jahresbeiträge. Einkaufs- und Nachkaufssummen der Mitglieder. Der Regierungsrat hat verfügt, dass diese Gelder der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank überwiesen und von ihnen mindestens zu 3 ½ % verzinst werden.

Die Anstalt wird geleitet, verwaltet und beaufsichtigt von folgenden Organen: 1. der Generalversammlung; 2. der Bezirksversammlung; 3. der Verwaltungskommission; 4. der Direktion, und 5. der Prüfungskommission.

- 1. Die Generalversammlung besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und den Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke; auf je 50 Mitglieder eines Amtsbezirks kommt ein Abgeordneter mit fünfjähriger Amtsdauer; die Generalversammlung könnte auch Abgeordneten- oder Delegiertenversammlung heissen.
- 2. Die Bezirksversammlung besteht aus aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter, einem Sekretär und sämtlichen Mitgliedern des betreffenden Amtsbezirks.
- 3. Die Verwaltungskommission zählt neun Mitglieder. Vier werden von der Erziehungsdirektion bezeichnet, die andern fünf von der Generalversammlung gewählt.
- 4. Die Direktion besteht aus einem Direktor, einem Vizedirektor und einem Aktuar.
- 5. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, zwei werden von der Generalversammlung, einer von der Erziehungsdirektion bestimmt.

An der am 4. Mai stattgefundenen ersten Generalversammlung waren drei Amtsbezirke auch durch Lehrerinnen vertreten, Bern durch zwei, Burgdorf und Trachselwald durch je eine. Dass die Vertretung durch Lehrerinnen nicht eine stärkere ist, mag daher rühren, dass es noch immer Lehrerinnen gibt, die meinen, sich wehren zu müssen, wenn ihnen ein solches Mandat angeboten wird. Es läge im Interesse der Lehrerinnen und der Frauen überhaupt, dass man solche Aufgaben nicht von der Hand wiese, sondern sie übernähme, ihnen gewachsen zu werden suchte und sie nach besten Kräften ausfüllte.

In der Verwaltungskommission haben wir zwei Vertreterinnen, eine von der Erziehungsdirektion bezeichnete aus dem deutschen Kantonsteil, eine von der Spezialkommission vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte aus dem Jura.

An der ersten Generalversammlung (4. Mai) in der Aula des Gymnasiums in Bern waren von 54 Abgeordneten 52 anwesend, zwei wegen Krankheit ent-

schuldigt. Haupttraktandum bildeten die Wahlen. Zum Präsidenten der Generalversammlung wurde ernannt Herr Beetschen von Thun; der von der Spezialkommission vorgeschlagene Herr Grossrat Bürki in Oberbalm hatte abgelehnt, zum Vizepräsidenten Herr Grossrat Pulver, Verwalter von Kühlewil, und zum Sekretär Herr Fritz Leuenberger, Lehrer, Sulgenbach, Bern.

Die Verwaltungskommission zählt zu ihren Mitgliedern:

- 1. Herr Prof. Dr. Graf in Bern.
- 2. "Ständerat Bigler in Biglen.
- 3. " alt Schulvorsteher Baumberger in Bern.
- 4. Frl. Rosa Pulver in Bern.

Diese vier von der Erziehungsdirektion bezeichnet.

- 5. Herr Grossrat Mürset in Bern.
- 6. " Sekundarlehrer Brechbühler in Lyss.
- 7. "Grossrat Bürki in Oberbalm.
- 8. " Lehrer Möckli in Neuenstadt.
- 9. Mme Matthey-Müller, institutrice à St-Imier. Diese fünf von der Generalversammlung gewählt.

In der Prüfungskommission sitzen:

- 1. Herr Prof. Dr. Moser in Bern, von der Erziehungsdirektion bezeichnet.
- 2. E. Schneeberger, Lehrer in Grasswil.
- 3. " Diggelmann, Lehrer in Unterseen.

Die erste Zusammenkunft der Verwaltungskommission fand statt Samstag den 14. Mai im Bureau der Kasse, Kramgasse 55, III. Stock, Bern.

Aus dem an der Generalversammlung abgelegten Bericht des Herrn Präsidenten der Spezialkommission ging hervor, wie viel Mühe und Arbeit das Werden der Kasse gefordert. Der schon vor 10 Jahren geborene Plan, eine Kasse zu gründen, scheiterte am Geldmangel, letztes Jahr erstund er wieder, und die 115,000 Fr. aus der Bundessubvention ermöglichten nun die Ausführung des Planes. Es wurde nun eine Spezialkommission gebildet, welche Statuten zu schaffen, ein Bureau einzurichten, Hilfskräfte anzustellen, mit Mitgliedern und Behörden zu verkehren, Dienstjahre und Besoldungen auszurechnen und eine Unmasse von Fragen zu beantworten hatte.

Wir Lehrerinnen, die wir uns in verschiedener Weise den Lehrern gegenüber zurückgesetzt fühlten, erhielten auf unsere Anfragen schriftlich oder mündlich stets bereitwilligst freundliche Auskunft vom Präsidenten, dem eigentlichen Schöpfer der Kasse, wie auch von seinen Angestellten, deren eine auch Lehrerin, also unsere Kollegin ist. Scheinbare Zurücksetzung erwies sich fast immer als eine versicherungstechnische Notwendigkeit; dem entgehen aber auch unsere werten Kollegen, die Lehrer, nicht, ist doch ihr Jahresbeitrag an die Kasse 5 %, während der unsere 3 %. Dies erklärt sich aber damit, dass die Lehrer für sich, ihre Witwen und Waisen, wir aber nur für uns allein versichert sind. —

Um geäusserten Wünschen entgegenzukommen, hat die Spezialkommission der Generalversammlung zu verschiedenen Paragraphen der Statuten Anträge gestellt, welche mit kleinen Abänderungen angenommen und an die Verwaltungskommission weiter geleitet wurden. Insofern diese vorgeschlagenen Anträge juristisch zulässig sind, werden sie der Verwaltungskommission schon während der nächsten fünf provisorischen Jahre der Kasse als Wegleitung für die Anwendung und Interpretation der Statuten dienen.

Die Anträge heissen nun:

- 1. Zu § 29: Wenn ein Mitglied im aktiven Zustand stirbt und eine Witwe mit Kindern hinterlässt, und die Witwe ist auch Lehrerin und fährt fort, den Lehrerinnenberuf auszuüben, so hat die Witwe Anspruch auf Witwen- und Kinderpension nach Statuten und sie erhält ausserdem noch, im Falle sie invalid wird, ihre betreftende Invalidenpension.
- 2. Zu § 36: Wenn eine verwitwete Lehrerin, deren Mann nicht Lehrer gewesen ist, stirbt, so haben ihre Kinder unter 18 Jahren, falls sie beim Tode welche hinterlässt, zusammen Anspruch auf 40 % der Invalidenpension, welche ihrer verstorbenen Mutter im Moment des Todes zugekommen wäre, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 3. Zu § 36: Wenn eine verheiratete Lehrerin als Mitglied der Kasse stirbt, und sie hinterlässt Kinder unter 18 Jahren, so erhalten diese ihre Kinder zusammen, solange bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, 20 % der Summe, welche ihrer verstorbenen Mutter im Moment des Todes als Invalidenpension zugekommen wäre.
- 4. Zu § 36: Wenn ein unverheiratetes Mitglied stirbt und beim Tode unterstützungsbedürftige Verwandte im ersten Grade hinterlässt, erhalten dieselben zusammen, solange sie unterstützungsbedürftig sind, bis auf 40 % derjenigen Summe, welche dem Mitglied selbst nach § 27 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Direktion endgültig.
- 5. Zu § 39: Wenn ein Mitglied von einer Stelle mit höherer Besoldung zu einer Stelle mit niedriger Besoldung versetzt wird, so ist ihm gestattet, für die frühere höhere Besoldung den Beitrag zu leisten und dadurch für diese Summe für sich und die Seinen nach Statuten pensionsberechtigt zu bleiben.
- 6. Zu § 39: Wenn ein Mitglied der Kasse seine Stellung infolge Nichtwiederwahl, ohne invalid zu sein, verliert und während einiger Zeit keine neue Schulstelle findet, so dass es erwerbsunfähig ist, so hat es während der Dauer dieser Erwerbsunfähigkeit keine Beiträge zu leisten und bleibt für den Betrag, für welchen es zuletzt den Beitrag geleistet hat, im Invaliditätsfall pensionsberechtigt. Tritt es wieder in den aktiven Schuldienst, so werden seine ferner anzurechnenden Dienstjahre von dem letzten Zeitpunkt, während es im aktiven Schuldienst gestanden hatte, zu den früher zurückgelegten hinzu gezählt.

In der Sitzung der Sektion Bern des bern. Lehrervereins im Café des Alpes, in der Bezirksversammlung des Amtes Bern, an der Generalversammlung, wie auch bei mündlichen Anfragen hat uns der nimmermüde Herr Präsident die versicherungstechnisch notwendigen Härten der Statuten erklärt. Eine solche besteht z.B. darin, dass ein Mitglied der Kasse bei Besoldungserhöhung sechs Monatsbetreffnisse der Kasse zu liefern hat. Es erklärt sich diese Härte folgendermassen: Bei der Besoldungserhöhung ist der Versicherte plötzlich um so viel höher versichert, als die Erhöhung beträgt und hat ihr bis jetzt nur niedrigere Beiträge entrichtet Würde er nun unmittelbar nach der Besoldungserhöhung invalid oder stürbe er, so hätte die Kasse ihm oder seinen Hinterbliebenen die höhere Pension auszuzahlen, zu hoch im Verhältnis zu seinen Barleistungen an die Kasse. Für diese erhöhten Auslagen, zu denen nun die Kasse verpflichtet ist, wenn

die Betreffenden ihre Invalidität nachweisen, deckt sich die Kasse eben mit den sechs Monatsbetreffnissen der Besoldungserhöhung, oder kurz gesagt: diese sechs Monatsbetreffnisse bilden das Deckungskapital für die erhöhte Versicherung. Daran ist nichts zu ändern; um die bittere Pille zu versüssen, wird die Direktion jedem, den es trifft, eine möglichst lange Zahlungs- resp. Abzahlungsfrist einräumen, und der in der Besoldung Gestiegene kommt am leichtesten über den Verlust dieser sechs Monatsbetreffnisse weg, wenn er denkt, er komme erst ein halbes Jahr später, als es der Fall ist. zu seiner Besoldungserhöhung.

Es ist auch der Einwand gemacht worden, die Lehrerinnen müssten, weil nur einfach versichert, mit 9 % für Einkauf und Nachkauf zu viel bezahlen im Verhältnis zu den männlichen Kollegen, die ja gewöhnlich mehrfach versichert sind. Dem wird nun mit Recht entgegengehalten, die Lehrerinnen zahlen nicht 5 %, sondern nur 3 % Jahresbeitrag, auch seien wir früher invalid, was wir leider zugestehen müssen, obwohl man uns hinwiederum von gewisser Seite nachredet, nach 10jährigem Schuldienst seien wir einfach nicht mehr umzubringen, oder wörtlich: "eifach nümme z'töte!"

Wer in der Kasse ist, tut gut, drin zu bleiben und nicht etwa wegen vorübergehender Krankheit den Schuldienst und die Kasse zu guittieren; dadurch verliert der Lehrer 40 %, die Lehrerin 20 % ihrer Einzahlungen plus Zins der Abgangsentschädigung vom Austritt bis zum Wiedereintritt in die Kasse. Empfehlenswerter ist's, den Schuldienst gar nicht zu quittieren und sich vertreten zu lassen, oder, wenn es sich nicht anders tun lässt, sich invalid zu melden und bei erneuter Dienstfähigkeit zum Wiedereintritt zu melden. dauerlich ist's, zwar nicht für die Kasse, aber für diejenigen, die sich einkaufen wollen oder es bereits getan haben, wenn ihnen weiss gemacht wird, die Kasse biete ihnen keine Vorteile. Ich möchte nur alle bitten, nach obigen Angaben sich selber auszurechnen, was sie der Kasse, wenn sie sich einkaufen, zu leisten haben und was ihnen die Kasse im Invaliditätsfall und bei ihrem Tode ihren Angehörigen bietet. Oder besser, sie lassen sich die Statuten kommen, studieren sie und rechnen an Hand derselben die Pflichten und Vorteile, die die Kasse fordert und gewährt, aus. Im Vertrauen sei nun noch gesagt, dass der Staat wahrscheinlich nicht nur  $^1/_3$ , wie oben gesagt, sondern die Hälfte der Einkaufssumme übernimmt, ganz sicher ist's noch nicht, aber höchst wahrscheinlich. In einem für sie verhängnisvollen Irrtum befinden sich diejenigen, welche annehmen, bei der Pensionierung nach altem Modus (§ 49 des bern. Primarschulgesetzes) stellen sie sich besser als beim Einkauf in die Kasse. Der genannte § sagt: der Staat kann pensionieren usw., bei der Kasse dagegen hat man sich durch seine Beiträge ein Recht erworben zur Pensionierung, Witwen-, Waisen- und Angehörigen-Versorgung. Wer noch irgend etwas an Barem besitzt, wird jedenfalls bei der Pensionierung nach Gesetz nichts oder wenig bekommen; nicht oft wird das im Gesetzesparagraphen erwähnte Maximum von Fr. 400 überstiegen, selten überhaupt erreicht werden; in den meisten Fällen wird es beim Minimum von Fr. 280 bleiben trotz der Bundessubvention.

Ich meinerseits bin dankbar, dass ich noch obligatorisch in die Kasse gekommen bin, und wäre ich nicht vor einigen Jahren schon einer andern Versicherung beigetreten, so hätte ich mir sofort 10—20 Jahre nachgekauft.

Es bleibt noch übrig, zu sagen, wie viele Mitglieder die Kasse zählt und wie ihr Vermögensstand gegenwärtig ist und in Zukunft sein wird.

Obligatorisch versichert sind 768 Lehrer und 708 Lehrerinnen, eingekauft

haben sich 157 Lehrer und 89 Lehrerinnen; die einstweilen noch bestehenden Abteilungen I und II zählen: I 144, II 67 Mitglieder; ausserhalb der Kasse bleiben vorläufig 480 Primarlehrer und Primarlehrerinnen; immerhin ist es möglich, je nach dem Gang der Kasse und dem Stand der Finanzen auch diese 480 Lehrkräfte zum Genuss der Wohltaten der Kasse herbeizuziehen.

Das Vermögen der Kasse betrug auf 31. März 1904 Fr. 195,215, Ende 1904 wird es betragen Fr. 420,000 (ohne den Reservefonds der alten Lehrerkasse im Betrage von Fr. 293,000, der am 9. April von der neuen Kasse übernommen wurde); bis nach Ablauf der fünfjährigen Probezeit wird es voraussichtlich auf Fr. 1,500,000 anwachsen.

Wer nicht drin ist, der prüfe und komme (in die Kasse nämlich)!

Kürzlich starb ein Lehrer und hinterliess seiner Witwe neun Kinder, sieben schulpflichtige und zwei noch nicht verdienstfähige. Wie trefflich käme es nun diesen 10 Hinterbliebenen zu statten, wäre ihr Vater durch Einkauf Mitglied der Kasse geworden! Ob ihn die Einkaufssumme oder andere Gründe hinderten, sich die Mitgliedschaft zu sichern, wer kann's wissen? Und das Schulgesetz sieht eben nur eine Pensionierung, keine Witwen- und Waisenversorgung voraus.

Summa: Die bernische Lehrerversicherungskasse ist ein schönes Werk! Sie hat uns den lehrerfreundlichen Sinn der Behörden gezeigt, das Solidaritätsgefühl der Lehrerschaft gekräftigt und die deutschen und welschen Angehörigen des Standes einander näher gebracht. Möge es so bleiben!

Unsern Dank den umsichtigen Gründern und Leitern der Anstalt, die in uneigennützigster Weise Zeit und Kraft in den Dienst derselben stellen. Möge ihr Werk fortbestehen zu ihrer Ehre und, wie sie selber es wünschen, zum Wohl der Schule, zum Wohl der Lehrerschaft, zum Wohl des Landes! R. P.

# Mitteilungen und Nachrichten.

Schenkungen. Dem Verein sind in letzter Zeit folgende Gaben zugekommen: Der Bruder unserer verstorbenen Redaktorin, Herr Bundesrichter Dr. Rott, schenkte uns Fr. 300. Ebenfalls zur Ehrung und im Gedenken an Frl. Rott wurde während des Bankettes der Generalversammlung zugunsten des Staufferfonds eine Sammlung veranstaltet, welche die Summe von Fr. 40 ergab. Der II. Bildungskurs für Lehrer der Schwachbegabten in Zürich wandte unserem Heim Fr. 10 zu als Ertrag einer Sammlung bei einer geselligen Vereinigung. Allen Gebern sei hiermit der wärmste Dank ausgesprochen.

Ferienkurse. In Marburg finden vom 10. bis 29. Juli und vom 4. bis 24. August Ferienkurse von je dreiwöchentlicher Dauer mit Vorlesungen und Übungen statt. Das höchst interessante Programm verspricht namentlich Förderung in der dentschen, französischen und englischen Sprache. Ausführliche Programme sind zu beziehen durch das Sekretariat der Marburger Ferienkurse, Herrn A. C. Cocker, Villa Cranston, Marburg an der Lahn. Das Honorar für einen dreiwöchentlichen Kursus beträgt Mk. 40, für beide zusammen Mk. 60.

Ferienheim. Im Hause einer Kollegin finden 3-4 erholungsbedürftige Lehrerinnen freundliche Aufnahme bei sehr guter Verpflegung. Es ist Gelegen-